

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz
Geschäftsstelle Kärntner Naturschutzbeirat / Umwelthanwalt



Betreff:

**Gemeinsame Stellungnahme
der österreichischen Umwelthanwaltschaften
zum Begutachtungsentwurf des
Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes - EAG**

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMK - VI/2 (Energie - Rechtsangelegenheiten)
do. Geschäftszahl: 2020-0.468.446

Datum	21.10.2020
Zahl	08-NATP-620/2015 (038/2020)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Rudolf Auernig
Telefon	050 536-18012
Fax	050 536-18200
E-Mail	kaernten.umwelthanwalt@ktn.gv.at

Seite	1 von 9
-------	---------

Per E-Mail an vi2@bmk.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit gegenständlichem Schreiben nehmen die Umwelthanwaltschaften sämtlicher Bundesländer Österreichs zum Entwurf des „Erneuerbaren Ausbau-Gesetz (EAG)“ binnen offener Frist Stellung. Wir begrüßen den vorliegenden Entwurf als grundsätzlich taugliches Instrumentarium, um den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben. Im Ansatz kann die erstmalige Verankerung von einzelnen Naturverträglichkeitskriterien gewürdigt werden, es besteht jedoch aus Sicht der Umwelthanwaltschaften Österreichs ein großer Änderungsbedarf, um dem komplexen Gesamterfordernis Biodiversitätsschutz, Energieeinsparung, Energieeffizienz und Ausbau erneuerbarer Energien entsprechen zu können und nicht kontraproduktive Regelungen zu schaffen. **Nicht nachvollziehbar und verfassungsrechtlich sowie EU-rechtlich (Beihilfenrecht) bedenklich ist die sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung der Windkraft.**

1. Grundsätzliches

A) Biodiversitätsschutz und Ausbau der Erneuerbaren sind zwei Seiten ein und derselben Medaille

Im Regierungsübereinkommen 2020 bis 2024 hat die Bundesregierung Maßnahmen als Beitrag Österreichs zur Bewältigung der Klimakrise festgeschrieben (v.a. Abschnitt 03). Dabei sind aber immer die Ziele zum ebenfalls auf verschiedenen Ebenen verankerten Biodiversitätsschutz zu berücksichtigen, denn die Vielfalt der Ökosysteme sichert unsere Lebensgrundlagen (Unterabschnitt Umwelt- und Naturschutz). Expert*innen bestätigen, dass der Verlust an Biodiversität noch vor dem Klimawandel die größte Gefahr für das Leben auf unserem Planeten darstellt. Aktuell wird im Zusammenhang mit der Pandemie (Covid-19) diese Expert*innenmeinung einmal mehr bestätigt.

Genau diesen Erfordernissen müssen auch Lenkungsmaßnahmen im Wege der Ausschüttung von Fördergeldern im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung folgen. Aufgabe eines Förderregimes für den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen **muss daher der naturverträgliche und somit die Anstrengungen zum Erhalt der Biodiversität verstärkende – keinesfalls aber diese Anstrengungen konterkarierende – Ausbau der Erneuerbaren sein!**

Besonders in noch wenig beeinträchtigten Rückzugsräumen – wie sie beispielsweise

- die Alpen noch sind (Gebiet des Geltungsbereichs der Alpenkonvention vor allem in alpin/montanen Bereichen über 1.200 m ü.A.),
- an ökologischen Sonderstandorten mit hohem weltweiten Biodiversitätsanteil Österreichs (z. B. Endemiten-Hotspots und Schutzgebiete), aber auch
- in aquatischen Ökosystemen, die trotz exzessiven energiewirtschaftlichen Ausbaus in der Vergangenheit noch erhalten geblieben sind (etwa naturnahe Gebirgsbäche und in freien Fließstrecken von Tiefland-Flussabschnitten) –

dürfen weitere Lebensraumzerstörungen und –fragmentierungen, wie sie durch Energieerzeugungsanlagen verursacht werden, keinesfalls durch das Förderregime unterstützt werden! Hinzu kommt noch die im aktuellen Regierungsprogramm ebenfalls erwähnte Ökosystemleistung der Natur in Hinblick auf wirtschaftliche Interessen (z. B. Seen und Berge, also allgemein das Landschaftsbild im Tourismussegment).

Der nunmehr vorliegende Entwurf zum EAG (vgl. dazu § 4 Ziele) enthält – entgegen den im Vorfeld erstellten Konzepten des BMK zum Thema – nicht einmal den Begriff der Naturverträglichkeit (darunter sind insbesondere Artenschutz, Lebensraumschutz und Landschaftsschutz zu verstehen). Diese ist also nicht einmal mehr programmatisch angeführt, wobei alle Beteuerungen kompetenzrechtlicher Natur in höchstem Maße unglaubwürdig scheinen. Völlig zahnlos ist, wenn in den Erläuterungen zu § 4 des Entwurfs – und nur dort – behauptet wird, dass eine Anhebung „unter Beachtung strenger Kriterien in Bezug auf Ökologie und Naturverträglichkeit“ erfolgen soll. **Kriterien für die Förderung aller Erneuerbarer zwecks Sicherstellung eines naturverträglichen Ausbaus müssten – mit Ausnahme der Wasserkraft – eben auch als „Verfassungsbestimmungen“ normiert werden. Als wesentliches Kriterium und Voraussetzung für den Zugang zu einer Förderung wäre festzulegen, dass sich der Anlagenstandort innerhalb einer Potenzialzone befindet, welche seitens des jeweiligen Bundeslandes durch die Verordnung eines Sektoralen Raumordnungsprogrammes bestimmt wird.**

Zu ergänzen wäre, dass nicht nur Grundsätze des europäischen Unionsrechts einzuhalten sind, sondern auch völkerrechtlich ratifizierte Konventionen, wie beispielsweise die Bonner, Berner und Ramsar Konvention. Auch wäre ein eigenes Ziel zu formulieren, das Förderungen für den Ausbau von Erneuerbaren in sensiblen Lebensräumen zur Gänze ausschließt, um einen weiteren Biodiversitätsverlust aufgrund ökologisch besonders zu berücksichtigender Gründe zu vermeiden.

B) Prioritäres Ziel - Treibhausgas-Reduktion durch Einsparung von Energie

Weiters ist in Erinnerung zu rufen, dass das Gesamtziel, nämlich eine massive Treibhausgas-Reduktion zu erreichen, einer Zielhierarchie folgt, nämlich

1. Einsparung (Priorität A),
2. Effizienzsteigerung (Priorität B), und
3. **naturverträglicher** Ausbau der Erneuerbaren (Priorität C).

Denkt man an die Möglichkeiten, die etwa eine Änderung des Gewerberechts (bspw. zum Thema Beleuchtung) zwecks Einsparung von Energie bieten würde, oder die mögliche Vorreiterrolle des Bundes betreffend Einsparung von Energie bei den eigenen Immobilien – die Reihe von Beispielen ließe sich lange fortsetzen – so stellt sich rasch die Frage, warum gerade der Priorität C eine so radikale Bedeutung beigemessen wird, dass sich sogar die Biodiversität dem Ausbau unterzuordnen hat.

Laut Umweltökonom Univ. Prof. Dr. Stefan Schleicher ist die eingesparte, nicht gebrauchte Kilowattstunde(KWh) billiger zu erzielen, als die neu hinzu produzierte.

C) Vorrang für Revitalisierungen bzw. Repowering vor Neuerrichtungen durch höhere Förderung

Nicht nachvollziehbar und auch nicht vertretbar ist, dass der Gesetzesentwurf Revitalisierungen bzw. Repowering nicht mit höheren Fördersätzen bedenkt als die Anlagen-Neuerrichtung. Eine solche Besserstellung wäre aus unserer Sicht jedenfalls sachlich gerechtfertigt – und somit verfassungskonform – und könnte sohin einen wesentlichen Beitrag zum Biodiversitätsschutz leisten. Aus unserer Sicht sollte es daher einen beträchtlichen Förderanreiz für die Effizienzsteigerung/Modernisierung bestehender Wasserkraftwerke sowie für das Repowering bestehender Windkraftanlagen geben.

D) Ausschluss von Doppel- und Mehrfachförderungen bzw. –zuschüssen

Ein strikt zu beachtendes Kriterium bei der Gewährung von Förderungen sollte auch die Vermeidung von Doppelförderungen bei Wasser-, Windkraft- und Photovoltaikanlagen sein. Damit ist gemeint, dass sich EU-Direktzahlungen und zusätzliche Förderungen aus nationalen Steuergeldern für ein und dasselbe Energieprojekt ausschließen sollten. Dies sei am Beispiel des Windparks „Handalm“ in der Steiermark verdeutlicht, für den die Betreiber staatliche Förderungen erhielten und zusätzlich ca. EUR 11 Mio. von der EU („Leuchtturmfunktion“) zuerkannt wurden. Eine Ergänzung in § 67 (Aufbringung von Fördermitteln) bzw. die Streichung von Ziffer 7 wäre hier zielführend.

Aus Sicht der Umweltschutzverbände ist eine generelle Bindung von Förderungen des Bundes für Anlagen an Maßnahmen zur Effizienzsteigerung im Bereich der Energienutzung und Maßnahmen, die eine Nutzung von Ökostrom auf diesen Anlagen ermöglichen (z.B. PV taugliche Dachkonstruktionen, PV taugliche Beschattung von Stellflächen), zwingend erforderlich.

E) *Ausschluss von Geboten und Förderanträgen, für die noch keine rechtskräftigen Bewilligungen vorliegen:*

§ 20 Z 7 und § 44 Z 5 des vorliegenden Entwurfs verlangen jeweils den „Nachweis, dass für die ... Anlage alle erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen der jeweils zuständigen Behörde erteilt wurden...“. Diese Formulierung prolongiert die Praxis, dass Förderanträge für Vorhaben gestellt werden, welche noch bei den Verwaltungsgerichten anhängig sind. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die jeweilige Formulierung wie folgt zu ändern: „Nachweis, dass für die ... Anlage alle erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen ~~der jeweils zuständigen Behörde~~ **rechtskräftig** erteilt wurden...“.

2. Ad 2. Abschnitt/2. Unterabschnitt – Ausschreibung für Photovoltaikanlagen

A) *Höhere Abschläge bei PV-Freiflächenanlagen im Sinne der Eindämmung des Bodenverbrauchs nötig*

Der vorgeschlagene § 33 sieht für PV-Freiflächenanlagen eine Verringerung der Höhe des Zuschlagswertes um einen Abschlag von 30% vor. Dies wird in den Erläuterungen damit begründet, dass die Stromgestehungskosten hierbei geringer sind. Der Abschlag sollte so festgelegt werden, dass zumindest wirtschaftliche Chancengleichheit zwischen PV-Freiflächenanlagen und PV-Anlagen auf vorbelasteten Flächen (Dächer, Stellflächen) gegeben ist. Aus derzeitiger Sicht ist die Förderung von PV-Freiflächenanlagen aufgrund des Boden- und Landschaftsschutzes fachlich nicht zu rechtfertigen. Es ist daher jedenfalls **ein Abschlag von mindestens 70% erforderlich**, da ansonsten zu erwarten ist, dass die Betreiber*innen aus finanziellen Gründen jedenfalls die PV-Freiflächenanlagen gegenüber den innovativen Anlagen, wie etwa gebäudeintegrierten (Aufdach-)Anlagen, Agro-PV, aufgeständerten Anlagen über Parkplätzen usw., bevorzugen würden. **Im Ergebnis darf ein Förderregime dem zusätzlichen Boden- und Landschaftsverbrauch in Österreich keinen Vorschub leisten!**

Dass die Höhe des Abschlages durch Verordnung geändert werden kann, ist einerseits nicht ausreichend und andererseits – im Falle einer Reduzierung des Abschlages – zusätzlich kontraproduktiv.

Keine Förderung darf es für PV-Anlagen auf Freiflächen im Alpinbereich, in Schutzgebieten und auf Waldflächen geben!

B) *Ausschreibungen nach PV-„Segmenten“ empfohlen*

Es muss sichergestellt werden, dass die oben bezeichneten innovativen PV-Anlagen, welche eben keine negativen Auswirkungen auf die Bodenbilanz und den Landschaftscharakter haben, ausreichend mit Fördermitteln dotiert werden, damit sie eine Chance gegen die PV-Freiflächenanlagen haben. Nur so kann man dem Ziel, eine Million Dächer mit PV-Anlagen zu versehen, näherkommen und nur so können gleichzeitig die für die Klimawandelanpassung erforderliche Grünräume, naturschutzfachlich wertvolle und landwirtschaftlich gut nutzbare Flächen geschützt werden! **Es ist daher notwendig und sachlich gerechtfertigt, verschiedene PV-Fördersegmente mit unterschiedlicher Förderungshöhe zu bilden, innerhalb derer die Ausschreibungen erfolgen.**

C) Taxative Aufzählung der Gründe für eine Fristverlängerung notwendig

§ 34 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs legt die Frist zur Inbetriebnahme von PV-Anlagen fest. Abs. 2 normiert, dass die Frist einmal um bis zu zwölf Monate verlängert werden kann, „wenn der Bieter glaubhaft darlegt, dass die Ursachen für die nicht-fristgerechte Inbetriebnahme nicht in seinem Einflussbereich liegen.“ Die Erläuterungen führen dazu aus, dass „jedenfalls Fälle höherer Gewalt und solche, die einem Ereignis höherer Gewalt sehr nahekommen“ nicht im Einflussbereich des Bieters liegen. Als Beispiel dafür wird die Insolvenz des Anlagenherstellers angeführt. Daneben wird demonstrativ aufgezählt, was nicht damit gemeint sein soll.

Der vorgeschlagene Gesetzestext ist schwammig und viel zu unbestimmt, um der verfassungsrechtlich gebotenen Bestimmtheit von gesetzlichen Normen zu entsprechen. Die Erläuterungen dazu sorgen noch für zusätzliche Verwirrung. Möglich und geboten wäre es, taxativ die Gründe für eine Fristverlängerung im Gesetzestext zu normieren. Die vorgelegte Bestimmung öffnet dem Missbrauch Tür und Tor, denn es könnten ja auch Verfahrensverzögerungen durch Beschwerden in zu führenden artenschutzrechtlichen Ausnahmebewilligungsverfahren ins Treffen geführt werden. Das kann weder die Intention des Gesetzgebers sein, noch soll dies unterstellt werden. Im Ergebnis könnte damit allerdings ein ungewollter Anreiz geschaffen werden, auch an ökologisch für Betreiber*innen „schwierigen“, weil naturschutzfachlich hochwertigen Standorten, zu investieren. Diese Kritik bezieht sich auch auf Anlagen auf Basis von Biomasse (§ 28 Abs. 2) sowie – in noch schärferem Maße – auf Windkraftanlagen (§ 43 Abs. 2). Vgl. dazu weiter unten.

3. Ad 2. Abschnitt/4. Unterabschnitt – Ausschreibung für Windkraftanlagen ab dem Kalenderjahr 2024

A) Verfassungswidrige Bevorzugung der Windkraftbetreiber*innen auf viele Jahre!

Anhand von § 39 Abs. 1 wird deutlich, dass die Interessen der Windkraftbetreiber*innen im Prozess der Gestehung des vorliegenden Gesetzesentwurfs – sachlich ungerechtfertigt und letztlich verfassungswidrig – über Gebühr Berücksichtigung gefunden haben. Die vorgeschlagene Regelung beinhaltet, dass erstens Ausschreibungen für Windkraftanlagen erst ab dem Kalenderjahr 2024 erfolgen sollen und zweitens auch nur dann, wenn „eine Ausschreibung unter Bedachtnahme auf den Evaluierungsbericht gemäß § 87 effizientere Ergebnisse als die Vergabe der Förderung nach dem 3. Abschnitt erwarten lässt.“ § 87 Abs. 1 sieht nun vor, dass das BMK das mit diesem Gesetz geschaffene Fördersystem unter Heranziehung externer Fachexperten zwei Jahre nach dessen Inkrafttreten zu evaluieren und dem Nationalrat spätestens im Dezember 2023 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung vorzulegen hat. Somit zeigt sich, dass dieser Bericht hinsichtlich der Windkraft noch überhaupt nichts zu evaluieren haben kann, da hier Ausschreibungen – wenn überhaupt - erst ab dem Kalenderjahr 2024 erfolgen sollen! Vorgesehen ist darüber hinaus, dass eine Evaluierung in weiterer Folge alle fünf Jahre vorzulegen ist, das wäre dann im Dezember 2028.

Mit der vorgeschlagenen Regelung würde eine verfassungswidrige Bevorzugung der Windkraft auf viele Jahre festgelegt. Die undurchsichtige Art und Weise, ja die planwirtschaftliche Konstruktion dieser Bevorzugung der Windkraft im vorliegenden Entwurf ist definitiv abzulehnen!

B) Keine Anpassung des Zuschlagswerts entsprechend der „Standortgüte“

§ 42 des EAG-Entwurfs enthält eine Verordnungsermächtigung (eigentlich Verpflichtung). Mit einer Verordnung ist ein Korrekturfaktor festzulegen, der die standortbedingten unterschiedlichen Stromerträge einer Windkraftanlage widerspiegelt. Der Korrekturfaktor ist als Auf- oder Abschlag in der Höhe von bis zu 20 Prozentpunkten auf den anzulegenden Wert für einen definierten Normstandort festzulegen. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass der Korrekturfaktor insbesondere Unterschiede in der Höhenlage, der Flächenwidmung und der Größe der Anlage im Verhältnis zur Anlage am Normstandort berücksichtigen kann.

Kurz gefasst: An windschwachen Standorten kann man bis zu 20% mehr Förderung erhalten, an sehr windstarken kann die Förderung bis zu 20% weniger ausmachen. Was ist die Intention dabei? Es kann vermutet und die gute Absicht unterstellt werden, dass insbesondere ökologisch wichtige alpine windstarke Standorte etwas unattraktiver, dafür windschwache – oft nicht weniger ökologisch interessante – Standorte wirtschaftlich attraktiver gemacht werden sollen. Auch die Absicht, den bereits intensiv für die Windkraft genutzten Osten Österreichs zu „entlasten“, kann anerkannt werden.

Von der Absicht sind jedoch die zu erwartenden Auswirkungen zu unterscheiden: Wir gehen davon aus, dass jene Bundesländer, die bisher in Sachen Windkraft zurückhaltend waren, dies auch in Zukunft sein werden. In der Praxis wird von den Betreiber*innen wohl eher der „Weg des geringeren Widerstands“ gewählt werden und werden in der Konsequenz jene windschwächeren Gebiete und Standorte in den östlichen Bundesländern in den Fokus der Aufmerksamkeit rücken. Wir befürchten, dass die intendierten Lenkungseffekte ausbleiben werden und ein solches Referenzertragsmodell unerwünschte Auswirkungen zeigen würde.

Je höher die Aufschließungs- und Errichtungskosten sind, desto naturbelassener ist in der Regel die Region und umso erheblicher ist der Eingriff. Im verantwortungsvollen Umgang mit Steuermitteln sollten also nur jene Vorhaben gefördert werden, für die der Projektwerber durch Eigenmittel einen möglichst großen Kostenanteil selbst aufbringen kann und die aufgrund der Mindest-Windleistungsdichte eine gewisse Wirtschaftlichkeit erwarten lassen (Windleistungsdichte mind. 225W/m²; im Anwendungsgebiet der Alpenkonvention mind. 250W/m²).

An einer Festlegung von **ökologischen Kriterien für die Förderung von Windenergie**, als Steuerungsinstrument hinsichtlich des Interessenausgleichs von Klimaschutz- und Biodiversitätsschutzziele, führt – wie bei allen anderen Erneuerbaren Energieträgern, und zwar unabhängig von der kompetenzrechtlichen Zuständigkeit, auch – jedenfalls kein Weg vorbei.

C) Taxative Aufzählung der Gründe für zweifache Fristverlängerung zur Inbetriebnahme notwendig

§ 43 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs (vgl. auch § 47 Abs. 3 betreffend Marktprämie) legt die Frist zur Inbetriebnahme von Windkraftanlagen mit 24 Monaten fest. Abs. 2 sieht vor, dass die Frist zweimal um bis zu zwölf Monate verlängert werden kann, *„wenn der Bieter glaubhaft darlegt, dass die Ursachen für die nicht-fristgerechte Inbetriebnahme nicht in seinem Einflussbereich liegen.“* **Es gilt das unter Punkt 2. C) zu den PV-Anlagen Ausgeführte, allerdings in verschärftem Maße, denn bei Windkraftanlagen gilt bereits eine doppelt so lange Frist wie für Inbetriebnahme von PV-Anlagen, die zudem insgesamt um weitere 24 Monate verlängert werden kann.**

Im Ergebnis würde hiermit eine Frist von bis zu vier Jahren eingeräumt werden. Das würde eindeutig eine sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung bedeuten.

D) Gebotener Ausschluss von Förderungen

Folgende Änderung/Ergänzung ist aus Sicht der Umweltschutzverbände Österreichs noch notwendig:

- Keine Förderung von Windkraftanlagen in Schutzgebieten (landes- und bundesrechtliche bzw. europäische Schutzgebiete) und/oder in deren Pufferzonen,
- in Schon- und Ruhezeiten von Lebensräumen geschützter Arten gemäß Vogelschutz-Richtlinie und Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie,
- sowie Anlagen im Bereich der Alpenkonvention in Höhen über 1.200 m ü.A.

4. Ad Wasserkraft

A) Marktprämie - Allgemeine Fördervoraussetzungen für Wasserkraft (§ 10 Abs. 1 Z 1 EAG):

Die österreichischen Umweltschutzverbände begrüßen grundsätzlich die Einführung ökologischer Kriterien für die Förderung von Wasserkraft, weil damit endlich Lenkungseffekte erreicht werden können. Die Einschränkung des Kriteriums für die Erweiterung von Wasserkraftanlagen in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken auf solche Vorhaben, die auf einer durchgehenden Länge von mindestens einem Kilometer einen sehr guten hydromorphologischen Zustand aufweisen (§ 10 Abs. 1 Z 1 lit. a 2. Halbsatz EAG), weicht diesen Lenkungseffekt jedoch unnötig auf. Es gibt keinerlei ökologische Begründung für diese Einschränkung. Im Gegenteil: Dadurch erhalten heikle Erweiterungsvorhaben, die ökologisch wertvolle Gewässerstrecken beanspruchen, Förderungen, wodurch der Lenkungseffekt konterkariert wird. **Seitens der Umweltschutzverbände wird daher gefordert, Wasserkraftwerken in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken ausnahmslos nicht zu fördern.**

Die Formulierung des § 10 Abs. 1 Z 1 lit. b ist aus Sicht der österreichischen Umweltschutzverbände zu wenig konkret:

- Zum einen eröffnet das erste Teilkriterium in Zusammenschau mit § 44 Z 5 EAG die Möglichkeit, dass Förderungen für Projekte gewährt werden, bei denen die Frage der Beeinträchtigung von Schutzgütern der FFH-RL bzw. der Vogelschutz-RL Gegenstand von Beschwerden an die Verwaltungsgerichte ist (vgl. Punkt 1. E dieser Stellungnahme).
- Zum anderen schließt das zweite Teilkriterium alle weiteren Schutzgebietskategorien wie z.B. Naturschutz- oder Ruhegebiet, Geschützte Landschaftsteile oder Naturdenkmale und Puffer-, Schon- und Ruhezeiten gemäß dem Energieprotokoll der Alpenkonvention aus – d.h. dass für Vorhaben in solchen Schutzgebieten Förderungen gewährt werden können. Diese Schutzgebiete haben aber regelmäßig gerade aquatische Schutzgüter und Lebensraumtypen zum Inhalt, weshalb der gewünschte Lenkungseffekt für Förderungen weg von sensiblen Gewässerstrecken durch diese Formulierung zunichtegemacht wird.

Die österreichischen Umweltschutzverbände fordern daher, dass Wasserkraftanlagen in Schutzgebieten mit aquatischen Schutzgütern ausnahmslos nicht gefördert werden und schlagen folgende Formulierung für § 10 Abs. 1 Z 1 lit. b EAG vor:

b) Neubauten und Erweiterungen, die den Erhaltungszustand von Schutzgütern der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), oder der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 30. 11. 2009, S. 7 (Vogelschutzrichtlinie), verschlechtern ~~und~~ oder in Schutzgebieten mit aquatischen Schutzgütern (Tiere, Pflanzen bzw. deren Lebensräume) liegen.

B) Investitionszuschüsse für Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung bis 1 MW (§ 56 EAG):

§ 56 Abs. 1 EAG sieht vor, dass die Neuerrichtung von Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung bis 1 MW mit Ausnahmen förderfähig ist. Aus Sicht der österreichischen Umweltschutzverbände stellt dies ein völlig falsches Signal dar: Diese Kleinstanlagen leisten nur einen sehr geringen Beitrag zur Energieversorgung, beanspruchen dafür aber häufig äußerst sensible Ökosysteme beispielsweise in den Hochlagen der Alpentäler. Der Schaden, den Kleinstwasserkraftwerke an der Natur anrichten, stehen in keinem Verhältnis zu ihrem Beitrag zur Energieversorgung aus erneuerbaren. Überdies sind derartige Vorhaben zumeist nur aufgrund der Förderungen überhaupt wirtschaftlich. Aus diesen Gründen ist der Neubau von Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung bis 1 MW aus unserer Sicht generell nicht förderfähig.

C) Gebotener weiterer Ausschluss von Förderungen:

Seitens der österreichischen Umweltschutzverbände wird schließlich gefordert, dass Förderungen für Pumpspeicherkraftwerken nur dann gewährt werden, wenn keine zusätzlichen Beileitungen aus anderen Geländekammern oder Einzugsgebieten erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen und jederzeitiger Gesprächsbereitschaft.

Für die Wiener Umweltschutzverband:

e.h.

Mag.a Dr.in Andrea Schnattinger

Für die Kärntner Umweltschutzverband:

e.h.

Mag. Rudolf Auernig

Für die OÖ Umweltschutzverband:

e.h.

DI Dr. Martin Donat

Für die NÖ Umweltschutzverband:

e.h.

Mag. Thomas Hansmann, MAS

Für die Salzburger Umwelthanwaltschaft:

e.h.

Mag.^a DIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gishild Schaufler

Für die Stmk. Umwelthanwaltschaft:

e.h.

HR MMag.^a Ute Pöllinger

Für die Tiroler Umwelthanwaltschaft:

e.h.

Mag. Johannes Kostenzer

Für die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg:

e.h.

DIⁱⁿ Katharina Lins

Für die Umwelthanwaltschaft Burgenland:

e.h.

DI Dr. Michael Graf

